

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 23.08.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst und am 25.08.2011 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 23.08.2011 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.08.2011 in der Zeit vom 02.09.2011 bis einschließlich 23.09.2011 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 23.08.2011 mit Schreiben vom 25.08.2011 und Fristsetzung bis einschließlich 23.09.2011.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.10.2011 gefasst.


Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 04.10.2011 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2011 bis einschließlich 14.11.2011 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 06.10.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 04.10.2011, fand mit Schreiben vom 12.10.2011 und Fristsetzung bis einschließlich 14.11.2011 statt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 29.11.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Hohenfurch, den 12.12.2011
Gemeinde Hohenfurch




.....
Vogelsgesang
1. Bürgermeister


Der Bebauungsplan „Stadl am Sportgelände“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Hohenfurch wurde am 13.12.2011 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Stadl am Sportgelände“ in der Fassung vom 29.11.2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Hohenfurch, den 14.12.2011
Gemeinde Hohenfurch




.....
Vogelsgesang
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl, Bauamtsleiter